

Lernmittelfreiheit

ARGE Tübingen Herbsttagung
4. Dezember 2021

Carolin Petry (GEB Tübingen, Vorsitzende)
Sven Peyer (GEB Tübingen)

Version 2.0 vom 4. Dezember 2021

Lernmittel und Lehrmittel sind in Baden-Württemberg
für Familien kostenlos.

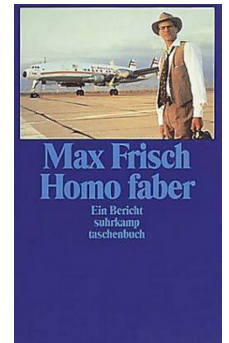
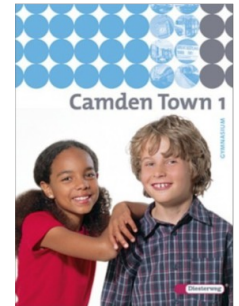
Die Kosten trägt das Land Baden-Württemberg.

Gliederung

- Problemstellung
- Begriffsklärung
- Recht
- Schulbudget
- Lernmittelfreiheit am Beispiel von Tübingen
- Lernmittelfreiheit und Digitalisierung
- Literatur und Ansprechpartner

Erfahrungen der Eltern

- „Da der Fachbereich ■■■ in diesem Schuljahr keine weiteren Anschaffungen mehr tätigen kann, bitte ich Sie, Ihrem Kind am Dienstag **8 Euro** für das **Buch** mitzugeben.“ [Email, Klasse 9]
 - „Entweder ihr kauft das **Workbook**, dann könnt ihr auch da rein schreiben. Wenn ihr es nicht kauft, dann dürft ihr nicht reinschreiben. Wer es dennoch tut, muss es bezahlen“ [mündlich]
 - **9 Euro** für das neue **Arbeitsheft** im Fach ■■■ [mündlich, ohne schriftliche Elterninfo, Klasse 7]
 - Sohn: Ausgaben für ■■■ in Höhe von **10 Euro**; Arbeitsheft und Lehrbuch zusammen **20 Euro** in ■■■.
- Tochter: Ausgaben für einige Arbeitsbücher. Als selbstverständlich angesehen, die Kosten zu übernehmen
- „Da unser Fachbereich über keine aktuellen ■■■ zum Ausleihen verfügt, wäre es am Einfachsten, wenn Ihr Kind das **Buch** selbst kauft – am besten beim lokalen Buchhändler.“ [Email, Klasse 8]
 - **8 Euro** für „**Homo Faber**“ [Klasse 11]
 - **9 Euro** für das Engagement eines **Aktmodells**



Beispiel: Workbook



wie Sie aus den vergangenen Schuljahren bereits wissen, brauchen wir im Englischunterricht auch in LG 8 das begleitende *Workbook* mit vielen Übungen. Im Unterricht Gelerntes kann so vertieft werden und erfahrungsgemäß arbeiten die Kinder sehr gerne damit, weil es sehr ansprechend gestaltet ist. Außerdem wird mithilfe des *Workbook* die „Zettelwirtschaft“ weniger.

Eigentlich ist das *Workbook* so angelegt, dass es Verbrauchsmaterial ist, d. h., dass die Kinder direkt hineinschreiben dürfen. Dies ist aber leider nur dann erlaubt, wenn das *Workbook* Eigentum des Kindes ist.

Zum Verfahren:

Jedes Kind bekommt von mir das *Workbook* zur Verfügung gestellt. Man kann dann zwischen 2 Möglichkeiten auswählen:

1. Man kann das *Workbook* nur ausleihen und darf dann aber nicht hineinschreiben, sondern muss die Lösungen ins Heft schreiben.
2. Möchte man hineinschreiben, dann muss man es leider kaufen. Es kostet in diesem Jahr € 9,50 und beinhaltet wie immer die Audio CD.

Bitte geben sie den ausgefüllten unteren Abschnitt ggf. mit dem Geld ihrem Kind in den Unterricht mit.

LMF

falsch

Ungleich-
behandlung

Probleme

- Viele „kleine“ Beträge 6-12 EUR; summieren sich pro Schuljahr und Familie
- Scham bei Familien mit Finanzproblemen
- Kostenbeteiligung oft als selbstverständlich vorausgesetzt
- Teilweise kaum Nutzung der angeschafften Materialien
- Keine Aufklärung über die Rechte der Eltern
- Unwissenheit seitens der Lehrer ... und der Eltern

Ziel

Gesetzeskonforme Umsetzung der Lernmittelfreiheit

bzw.

Welche Kosten muss ich für mein Kind wirklich übernehmen?

Lernmittel und Lehrmittel

- **Lernmittel:** Arbeitsmaterialien, die die Schülerin/der Schüler zur **erfolgreichen Teilnahme am Unterricht** benötigt
 - Schulbücher, Workbooks, Arbeitshefte (auch wenn in ihnen gearbeitet wird!)
 - Lektüre im Deutsch- oder Fremdsprachenunterricht (auch wenn handschriftliche Kommentare erwartet werden)
 - Lernmaterialien (Taschenrechner, Zirkel, Zeichengeräte)
 - Kopien (→ „Schulgeldfreiheit“)
- **Lehrmittel:** Zur Ausstattung der Schule gehörende Unterrichtsmittel, z.B.
 - geographische Karten
 - Materialien für den naturwissenschaftlichen Unterricht (Schautafeln, ...)

Arbeit mit Ganzschriften

42
2. Akt
5./6. Szene

Albtraum

JULIE. Ja Danton, durch alle Zimmer hört ich's.
DANTON. Wie ich ans Fenster kam – (er sieht hinaus) die Stadt ist ruhig, alle Lichter aus ...

JULIE. Ein Kind schreit in der Nähe.
DANTON. Wie ich ans Fenster kam – durch alle Gassen schrie und zetert' es: September!

JULIE. Du träumtest Danton. Fass dich.
DANTON. Träumtest? ja ich träumte, doch das war anders, ich will dir es gleich sagen, mein armer Kopf ist schwach, gleich! so jetzt hab ich's! Unter mir keuchte die Erdkugel in ihrem Schwung, ich hatte sie wie ein wildes Ross gepackt, mit riesigen Gliedern wühlte ich in ihrer Mähne und presst ich ihre Rippen, das Haupt abwärts gebückt, die Haare flatternd über dem Abgrund. So ward ich geschleift. Da schrie ich in der Angst, und ich erwachte. Ich trat ans Fenster – und da hört ich's Julie.

Was das Wort nur will? Warum gerade das, was hab ich damit zu schaffen. Was streckt es nach mir die blutigen Hände? Ich hab es nicht geschlagen.
O hilf mir Julie, mein Sinn ist stumpf. War's nicht im September Julie?

JULIE. Die Könige waren noch vierzig Stunden von Paris ...
DANTON. Die Festungen gefallen, die Aristokraten in der Stadt.
JULIE. Die Republik war verloren.
DANTON. Ja verloren. Wir konnten den Feind nicht im Rücken lassen, wir wären Narren gewesen, zwei Feinde auf einem Brett, wir oder sie, der Stärkere stößt den Schwächeren hinunter, ist das nicht billig?

JULIE. Ja, ja.
DANTON. Wir schlugen sie, das war kein Mord, das war Krieg nach innen.
JULIE. Du hast das Vaterland gerettet.
DANTON. Ja das hab ich, das war Notwehr, wir mussten. Der Mann am Kreuze hat sich's bequem gemacht: es muss ja Ärgernis kommen, doch wehe dem, durch welchen Ärgernis kommt.

22 Die Könige: die Armeen verschiedener Königreiche (Preußen, Österreich u.a.); S. 3. »Die Französische Revolution«, S. 102ff. | 23 Festungen: Verdun und Longwy | 35 Der Mann am Kreuze: Christus

→ Danton vergleicht sich mit dem Bösen (Judas), von dem Christus sagt "es muss ja Ärgernis kommen."
↳ Danton acht diesem muss nach (Christus habe es sich in dieser Hinsicht bequem gemacht, da er nur sagt "wehe dem...")
↳ Ereignis

43

Es muss, das war dies Muss. Wer will der Hand fluchen, auf die der Fluch des Muss gefallen? Wer hat das Muss gesprochen, wer? Was ist das, was in uns hurt, lügt, stiehlt und mordet?

Puppen sind wir von unbekanntem Gewalten am Draht gezogen; nichts, nichts wir selbst! Die Schwerter, mit denen Geister kämpfen, man sieht nur die Hände nicht wie im Märchen.

Jetzt bin ich ruhig.
JULIE. Ganz ruhig, lieb Herz?
DANTON. Ja Julie, komm, zu Bette! es scheint hier eher Resignation als Sicherheit gemeint zu sein

II,5 – I,6 Parallelität

- nächtliche Szene der Reflektierende blickt aus dem Fenster, aber sieht nur unklar strahlende Unklarheit
- Versuch der Selbstrechtfertigung
- kein aber Selbstanklagen nicht unbedeutend
- äußert seine Gefühle in expressiven Bildern
- verleiht seine Rolle mit dem Handeln christi

Straße vor Dantons Haus
SIMON. BÜRGERSOLDATEN.

15 SIMON. Wie weit ist's in der Nacht?
ERSTER BÜRGER. Was in der Nacht?
SIMON. Wie weit ist die Nacht?
ERSTER BÜRGER. So weit als zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang ...
SIMON. Schuft, wie viel Uhr?
ERSTER BÜRGER. Sieh auf dein Zifferblatt, es ist die Zeit, wo die Perpendikel unter den Bettedecken ausschlagen.
SIMON. Wir müssen hinauf! Fort Bürger! Wir haften mit unseren Köpfen dafür. Tot oder lebendig! Er hat gewaltige Glieder. Ich werde vorangehen, Bürger. Der Freiheit eine Gasse!
Sorgt für mein Weib! Eine Eichenkrone werd ich ihr hinterlassen.
ERSTER BÜRGER. Eine Eichelkron? Es sollen ihr ohnehin jeden Tag Eiheln genug in den Schoß fallen.
SIMON. Vorwärts Bürger, ihr werdet euch um das Vaterland verdient machen.
ZWEITER BÜRGER. Ich wollte das Vaterland machte sich um

22 Perpendikel: Pendel der Uhr; hier: Bild für das männliche Geschlechtsteil | 27 Eichenkrone: in Rom Auszeichnung für verdiente Bürger | 29 f. Eichelkron ... Schoß: zotiges Sprachspiel (Eichel: vorderer Teil des Gliedes; Schoß: weibliches Geschlecht)

Fatalismus verdrängt seine Schuld = Rechtfertigung
resignierendes Ergebnis



Lernmittel sind nicht ...

- Gegenstände für die **gewöhnliche Eigenausstattung** eines Schülers, z.B.
 - Schulranzen
 - Mäppchen
 - Sportbekleidung
- **Gegenstände geringeren Werts**, z.B.
 - Papier
 - Hefte, Ordner
 - Schreib- und Malgeräte
- Ausgaben für **Theater-** und **Museumsbesuche, Ausflüge, Studienfahrten** und besondere Angebote im Unterricht. (Kosten für *verbindliche Schulveranstaltungen* gehören zu den Geschäftsausgaben der Schule.)

Bund und Land



- **Kultusministerkonferenz (KMK)**

„Prinzipiell besteht im gesamten Bundesgebiet die [Lernmittelfreiheit](#). Ihr Umfang, der Kreis der Anspruchsberechtigten und die Zuständigkeit für die Finanzierung können jedoch in den Ländern erheblich voneinander abweichen.“



- **Landesverfassung BaWü Artikel 14**

(2) Unterricht und Lernmittel an den öffentlichen Schulen sind [unentgeltlich](#). [...]

(3) Das [Land](#) hat den Gemeinden und Gemeindeverbänden den durch die Schulgeld- und Lernmittelfreiheit entstehenden Ausfall und Mehraufwand zu ersetzen. Die [Schulträger](#) können an dem Ausfall und Mehraufwand beteiligt werden. Näheres regelt ein Gesetz.

LMF in den deutschen Bundesländern



Bundesland	Regelung durch	Art der Regelung
Baden-Württemberg	Art. 14 (2), Verfassung des Landes Baden-Württemberg	Lernmittelfreiheit mit Ausleihe
Bayern	Art. 21, BaySchFG.	Lernmittelfreiheit mit Ausleihe
Berlin	§4, 5, 6,7, LernmittelVO, BLN.	Ausleihe oder Kauf, Grenze für Eigenanteil pro Jahr: 100€
Brandenburg	§10, LernMV.	Lernmittelfreiheit mit Ausleihe
Bremen	Art. 31(3), BremVerf.	Lernmittelfreiheit mit Ausleihe
Hamburg	§4, LernMVO zum HMBSG.	Ausleihe gegen Gebühr
Hessen	§153, HSchG	Lernmittelfreiheit mit Ausleihe
Mecklenburg-Vorpommern	§53, SchulG M-V.	Lernmittelfreiheit mit Ausleihe
Niedersachsen	RdErl. d. MK vom 1.1.2013.	Ausleihe gegen Gebühr
Nordrhein-Westfalen	§96, SchulG NRW.	Ausleihe gegen Eigenanteil bis zu einem Drittel der Kosten
Rheinland-Pfalz	§70, SchulG R-P.	Ausleihe gegen Eigenanteil bis zu einem Drittel der Kosten
Saarland	§16, SchoG des Saarlandes.	Ausleihe gegen Eigenanteil bis zu einem Drittel der Kosten
Sachsen	§38(2), SchulG des Freistaats Sachsen.	Lernmittelfreiheit mit Ausleihe
Sachsen-Anhalt	Lernmittlerlass	Ausleihe gegen Gebühr
Schleswig-Holstein	§13, Schleswig-Holsteinisches SchulG.	Lernmittelfreiheit mit Ausleihe
Thüringen	§14, 16, ThürLLVO.	Lernmittelfreiheit mit Ausleihe

Tabelle 2: Lernmittelfreiheit in den deutschen Bundesländern, Stand 27.08.2014. Braun hinterlegt sind die Länder mit Lernmittelfreiheit.

Tim Hartung: Schulbuchauswahl und Lernmittelfreiheit in den deutschen Bundesländern im Kontext von Schülerpartizipation

(Aktueller Stand 2021)

Verwaltungsgerichtshof



- **Urteil Verwaltungsgerichtshof BaWü 9. Senat, 23.01.2001, Az. 9 S 331/00**

1. Lernmittel im Sinne des Schulgesetzes für Baden-Württemberg sind Gegenstände, die für den Unterricht nach Anordnung der Unterrichtsverwaltung notwendig und zur Nutzung durch den einzelnen Schüler bestimmt sind.
2. Das Kultusministerium ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Begriff des Lernmittels näher abzugrenzen sowie abstrakt festzulegen, welche Lernmittel je nach Schulart und -form, nach Typ und Zug (Profil) sowie in jeder Klassen- oder Jahrgangsstufe vorgesehen sind. Die für jeden Schüler konkret notwendigen Lernmittel zu bestimmen, obliegt - im Rahmen der Beschlüsse der Fachkonferenz sowie unter mitwirkender Beratung der Klassenpflegschaft - dem Fachlehrer.
3. Der Schulträger ist verpflichtet, die notwendigen Lernmittel zu beschaffen, ohne dass ihm das Recht zustünde, über die Notwendigkeit einzelner Lernmittel zu bestimmen oder mitzubestimmen. Durch die Regelungen der Lernmittelverordnung wird die Pflicht des Schulträgers hinsichtlich der "kleinen" Lernmittel nicht auf bestimmte Pauschbeträge begrenzt.
4. Das Gebot der Landesverfassung, dass Lernmittel unentgeltlich sind, umfasst nicht nur Schulbücher, sondern grundsätzlich alle Lernmittel.
5. Die Lernmittelfreiheit gilt nicht unmittelbar kraft Verfassung sofort; vielmehr ist der Gesetzgeber aufgerufen, sie stufenweise zu verwirklichen. Jedoch darf der Gesetzgeber eine einmal erreichte Stufe der Unentgeltlichkeit nicht wieder zurücknehmen. Das ließe sich auch nicht mit dem Hinweis auf immanente Grundrechtsschranken rechtfertigen.
6. Die Lernmittelfreiheit unterliegt nur einer Bagatellgrenze. Hiernach können Gegenstände auch ausgenommen werden, um einem Missbrauch vorzubeugen oder wenn ihre Beschaffung einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen würde.

Lernmittelverordnung



Auflistung notwendiger Lernmittel

- Schulartenspezifisch
- Pauschbeträge für nicht explizit aufgeführte Lernmittel
- x: für ständigen Gebrauch im gesamten Schuljahr
- xx: vorübergehender Gebrauch
- (Zahl): Anzahl der Klassensätze

Lernmittelverzeichnis Gymnasium

Bitte die allgemeinen Hinweise und Erläuterungen beachten!

1. Normalform achtjährig

Unterrichtsfach und Art des Lernmittels	Klasse						Jahrgangsstufe	
	5	6	7	8	9	10	1	2
Evangelische und katholische Religionslehre (analog auch alevitische, altkatholische, orthodoxe, syrisch-orthodoxe Religionslehre)								
Bibel	xx	xx	xx	xx	xx	xx	xx	xx
Gebets- und Liedersammlung	xx	xx	xx	xx	xx	xx	xx	xx
Lehrbuch	x	x	x	x	x	x	x	x
Themenhefte	2	2	2	2	2	2	2	2
Materialsätze	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)

Schulgesetz



- **Schulgesetz für BaWü (SchG) §48 Örtliche Schulverwaltung**

(2) Der **Schulträger** [...] beschafft die Lehr- und Lernmittel [...]. Der Schulträger soll dem Schulleiter die zur Deckung des laufenden Lehrmittelbedarfs erforderlichen Mittel zur selbständigen Bewirtschaftung überlassen.

- **Schulgesetz für BaWü (SchG) §94 Lernmittelfreiheit**

(1) In den [...] hat der Schulträger **den Schülern alle notwendigen Lernmittel** mit Ausnahme von Gegenständen geringen Wertes leihweise **zu überlassen**, sofern die Lernmittel nicht von den Erziehungsberechtigten oder den Schülern selbst beschafft werden; ausnahmsweise werden sie zum Verbrauch überlassen, wenn Art oder Zweckbestimmung des Lernmittels eine Leihe ausschließen. Gegenstände, die auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlich sind, gelten nicht als Lernmittel.

(2) Das Kultusministerium bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Lernmittel notwendig und welche davon zum Verbrauch zu überlassen sind.

(3) Ausländische Schüler stehen den einheimischen gleich.

Schulgesetz (SK)



- **Schulgesetz für BaWü (SchG) §47 Schulkonferenz**

(4) Die **Schulkonferenz** ist anzuhören:

1. Zu Beschlüssen der Gesamtlehrerkonferenz

b) über die Verwendung der der Schule zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel im Rahmen ihrer Zweckbestimmung,

→ Die Eltern haben durch die Schulkonferenz somit das Recht und die Möglichkeit, Einblick in den Haushalt der Schulen zu nehmen.

Schulbudget

„Eine Entlastung der Kommunen hat durch das Land zu erfolgen, nicht durch die Schüler oder deren Eltern.“

(VGH AZ 9 S 331/00 von 23.01.2001)

Schulbudget



Land

Zahlt (Lehrer-)
Personalkosten

€

Sachkostenzuschuss
für jeden Schüler



Tübingen
Universitätsstadt

Schulträger

Zahlt Schulkosten

€

Jahresbudget für
Sachkosten, inkl.
Kosten für Lernmittel

= **Schulbudget**



Schule

Schulbudget



- **Gemeinderat** entscheidet über Haushalt
- **Eigenverantwortliche**, direkte und sachorientierte Bewirtschaftung durch die Schulen
- Budgetverantwortung **nicht** für Baumaßnahmen und -unterhaltung sowie Personalbewirtschaftung
- **Entscheidungen der Fachlehrer und Fachkonferenz** über die Anschaffung von notwendigen Lernmitteln sind **für** den jeweiligen **Schulträger bindend**. (Der häufig gehörte Hinweis, die Schulen müssten mit ihrem Budget eben besser haushalten, hat daher für die Lernmittelfreiheit keinerlei Relevanz.)

Lernmittelfreiheit in Tübingen 1952



- Verwaltungsbericht der Universitätsstadt Tübingen 1952 (Link)

Stadtteil Lustnau:

g) Im Laufe des Jahres wurden vom Ortsausschuß 25 Gesuche um Gewährung von **Lernmittelfreiheit** genehmigt. Zur Zeit wird insgesamt 110 Schülern **Lernmittelfreiheit** gewährt. Die Gesamtschülerzahl beträgt 507.

h) Auch in diesem Jahr haben die *Wildschweine* im Pfrondorferfeld große Schäden verursacht. Die Schätzungskommission schätzte in 54 Schadensfällen einen Schaden von 2672.50 DM (i. V. 2669 DM), der Hochwildschaden beträgt 89 DM.

Ausblick

mehr freigegeben.

20. Diese sieben aufgezeichneten Projekte stellen nur einen Teil der Vorhaben dar, mit denen wir uns in den nächsten Jahren entscheidend zu befassen haben werden. *Nicht* erwähnt ist dabei die Frage der künftigen Entwicklung des Schulwesens, insbesondere auf dem Gebiet der Lehr- und **Lernmittelfreiheit**,

das neubegonnene Jahr 1953 Glück und Frieden bringen möge.

T ü b i n g e n , im Januar 1953

Asmuß
Stadtdirektor

Dr. Mülberger
Oberbürgermeister

Lernmittelfreiheit in Tübingen 1954



- [Verwaltungsbericht der Universitätsstadt Tübingen 1954 \(Link\)](#)

In Artikel 14 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg ist für unser Land Schulgeld- und Lernmittelfreiheit vorgesehen. Das Gesetz über Schulgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen wird demnächst vom Landtag verabschiedet. In dem kommenden Gesetz ist auch die Schulgelderhebung für das Schuljahr 1954/55 geregelt. Durch ständiges Senken der Sätze wird die Schulgeldfreiheit bis zum Beginn des Schuljahrs 1957/58 und an Volks- und Berufsschulen auch die **Lernmittelfreiheit** bis 1958/59 hergestellt. Sobald die **Lernmittelfreiheit** an den Pflichtschulen erreicht ist, soll sie auch an Mittelschulen, Aufbauklassen der Volksschulen, Höheren Schulen und Berufsfachschulen in den folgenden fünf Jahren verwirklicht werden.

Lernmittelfreiheit in Tübingen 2019



- Beschlussvorlage 200/2019 zur Behandlung im Gemeinderat vom 4.7.2019 (Link)

Ziel:

Anpassung der Struktur der Schulbudgets an das neue Haushaltsrecht und die veränderten Wertgrenzen. Erhöhung der Schulbudgets, um die **Lernmittelfreiheit** an Tübinger Schulen sicherzustellen und eine bedarfsgerechte Finanzausstattung der Schulen zu erreichen.

Hilfen zur Umsetzung

- Hinweise, dass ohne Kostenbeteiligung kein sachgerechter Unterricht möglich, sind unzulässig.
- Eine **Kostenbeteiligung** der Eltern kann **allenfalls freiwillig** erfolgen (Briefe, Elternabende).
- Lernmittelfreiheit ist **individuelles Elternrecht**. Eine Kostenbeteiligung kann also nicht per Mehrheitsbeschluss auf einem Elternabend entschieden werden.
- Eine **Benachteiligung** von Schülern, die das Leihverfahren beanspruchen, ist **unzulässig**.
- Falls im Unterricht vorgesehen ist, dass in Workbooks oder Ganzschriften geschrieben wird, sind diese zum Verbrauch zu überlassen (**Verbrauchsmaterial**). Ein Verfahren mit „Einlegeblättern“ kann es allenfalls geben, wenn dieses für alle Kinder gilt. (**Gleichbehandlungsgebot!**)
- Für finanzschwache Familien kann bis zur vollständigen Umsetzung der Lernmittelfreiheit Unterstützung für Lernmittelkosten beim **Förderverein** ihrer Schule beantragt werden.

Lernmittelfreiheit und Digitalisierung



Urteil Verwaltungsgerichtshof BaWü 9. Senat, 23.01.2001, Az. 9 S 331/00

[...] über die Notwendigkeit einzelner Lernmittel zu bestimmen oder mitzubestimmen. Diese Bestimmung obliegt vielmehr allein der Schule, und zwar dem Fachlehrer sowie der Fachkonferenz bzw. dem Schulleiter (vgl. § 2 LMVO 1998).

- Man könnte daraus ableiten, wenn die Fachkonferenz entscheidet, die SuS brauchen ein digitales Endgerät für den Unterricht, muss der Schulträger dieses beschaffen und leihweise überlassen.
- Bisher gibt es kaum Programme für den Unterricht, die die Beschaffung eines Endgeräts erfordert.
- Ausnahme: Fernunterricht während der Corona-Pandemie
- Darüberhinaus finden sich keine klaren Regelungen zur Finanzierung

Kultusministerkonferenz



Strategie „Bildung in der digitalen Welt“

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.12.2016 i.d.F. vom 07.12.2017)

„Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit mobilen Endgeräten

„Lernen in der digitalen Welt“ erfordert eine Ausstattung mit (mobilen) Endgeräten, die allen in der Klasse eine gleichwertige Nutzung erlaubt. Da die Finanzierung von Endgeräten in den Ländern sehr unterschiedlich geregelt ist, sollten die **Länder im Austausch mit den Schulträgern und ggf. den Eltern** für die Ausstattung der Schülerinnen und Schüler bzw. der Schulen mit (mobilen) Endgeräten **länderspezifische Lösungen** erarbeiten.“

Digitalpakt Schule



Wenn es nach dem speziellen pädagogischen Konzept einer Schule erforderlich ist und sämtliche Infrastrukturkomponenten bereits vorhanden sind, sind in begrenztem Umfang auch Klassensätze mobiler Endgeräte förderfähig. Für die genaue Ausgestaltung der Regelung sind die Länder zuständig. Der Anteil an Fördermitteln, der für mobile Endgeräte aufgewendet wird, darf jedoch 20 % aller Fördermittel pro Schulträger nicht überschreiten. Damit versteht sich der DigitalPakt weiterhin eindeutig als Infrastrukturprogramm und nicht als Förderprogramm für Endgeräte. **Mobile Endgeräte zur Nutzung durch Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte außerhalb des Unterrichts sind generell nicht förderfähig.**

Digitalpakt Schule



Die Corona-Pandemie war und ist eine große Herausforderung für das Schulsystem. Bund und Länder haben auf diese Herausforderungen sehr flexibel und schnell reagiert und den Digitalpakt um drei Zusatzvereinbarungen ergänzt.

Als Folge der pandemiebedingten Schulschließungen wurde 2020 beschlossen, den DigitalPakt um weitere **1,5 Milliarden**

- für Werkzeuge zur Erstellung von digitalen Inhalten,
- für **ausleihbare schulische mobile Endgeräte für Schülerinnen und Schüler**,
- für die IT-Administration sowie für Leihgeräte für Lehrkräfte zu ergänzen.

Koalitionsvertrag 2021-2025



Digitalpakt Schule

Wir wollen Länder und Kommunen dauerhaft bei der Digitalisierung des Bildungswesens unterstützen. Den Mittelabruf beim Digitalpakt Schule werden wir beschleunigen und entbürokratisieren. Bund, Länder und Kommunen identifizieren noch im ersten Halbjahr 2022 gemeinsam Vorschläge für kurzfristige Lösungen und vereinbaren Umsetzungsschritte. Zur Unterstützung vor Ort werden wir Service-, Beratungs- und Vernetzungsangebote schaffen. Gemeinsam mit den Ländern werden wir einen Digitalpakt 2.0 für Schulen mit einer Laufzeit bis 2030 auf den Weg bringen, der einen verbesserten Mittelabfluss und die gemeinsam analysierten Bedarfe abbildet. Dieser Digitalpakt wird auch die nachhaltige Neuanschaffung von Hardware, den Austausch veralteter Technik sowie die Gerätewartung und Administration umfassen. [Die digitale Lernmittelfreiheit werden wir für bedürftige Schülerinnen und Schüler weiter fördern](#). Gemeinsam mit den Ländern werden wir die Einrichtung, den Betrieb und die Vernetzung von Kompetenzzentren für digitales und digital gestütztes Unterrichten in Schule und Weiterbildung fördern und eine zentrale Anlaufstelle für das Lernen und Lehren in der digitalen Welt schaffen. Wir werden gemeinsam mit den Ländern digitale Programmstrukturen und Plattformen für Open Educational Resources (OER), die Entwicklung intelligenter, auch lizenzfreier Lehr- und Lernsoftware sowie die Erstellung von Positivlisten datenschutzkonformer, digitaler Lehr- und Lernmittel unterstützen.

Lernmittelfreiheit und Digitalisierung

- Eine Kostenübernahme für digitale Endgeräte bisher nur für Kinder, deren Familien auf Grundsicherung angewiesen sind (Bundessozialministerium).
- Aktuell werden in der Schule iPads vereinzelt eher als elektronische Schreibblöcke und zur Verwaltung von Arbeitsmaterialien eingesetzt. Das schafft Begehrlichkeiten, hat aber nichts mit digital gestütztem Unterricht zu tun.
- Dies ist auch ein Widerspruch zum Handyverbot in der Schule.
- Es gibt verschiedene Gruppen, Institutionen, die sich Gedanken um die digitale Bildung unserer Kinder machen.
 - Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung Baden-Württemberg (ZSL)
 - Landesmedienzentrum Baden-Württemberg
 - Digitalcourage e. V.
 - Medienkompetenzteam e. V.
- Nirgendwo findet man allerdings eine Antwort auf die Frage, ob und welche digitalen Endgeräte sinnvollerweise eingesetzt werden sollen – und wofür: iPads oder Laptops, private Geräte – ja oder nein?

Digitalisierung und Elternbeteiligung

- Strategie der KMK „Bildung in einer digitalen Welt“

Rechtliche Regelungen: Eltern können ihre Wünsche und Anliegen gegenüber der Schule und dem Schulträger äußern. Sie haben einen in den Schulgesetzen der Länder verankerten Informationsanspruch und einen in den Schulmitwirkungsgesetzen verankerten Anspruch auf Beteiligung bei der Umsetzung der notwendigen Veränderungen.

- Digitalpakt erfordert einen Medienentwicklungsplan, dieser umfasst 7 Phasen

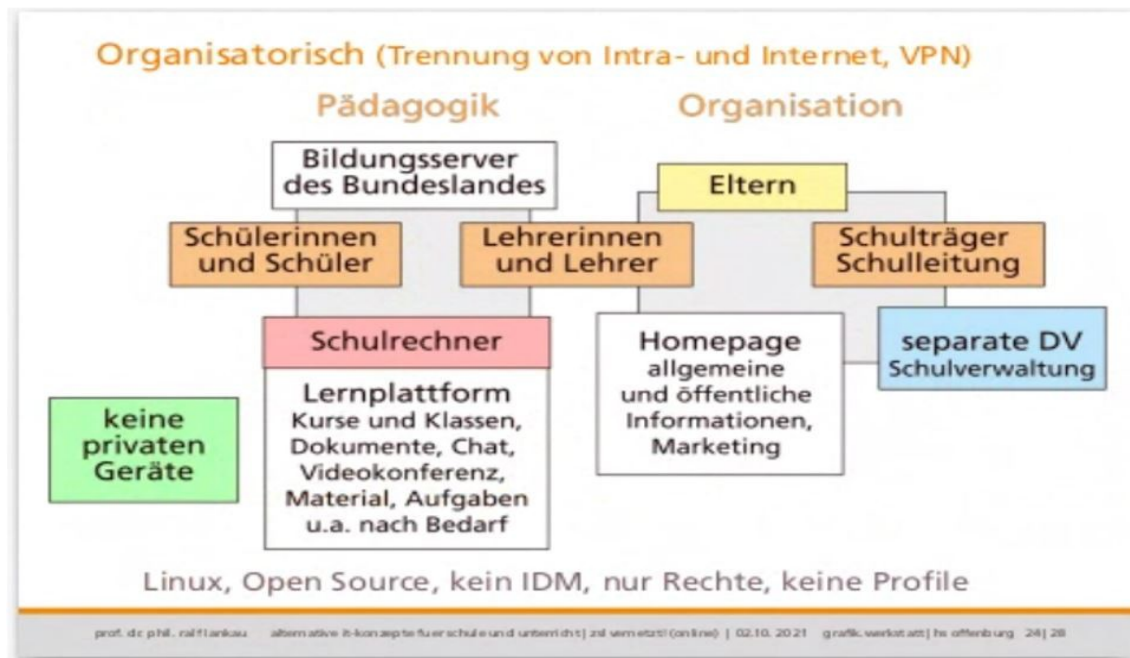
Phase 2, Ist-Stand-Analyse enthält – allerdings optional: In einer Umfeldanalyse im Bereich der Schule können die Erwartungen und Anforderungen der Schülerinnen und Schüler, der Elternschaft sowie ggf. der Anlusseinrichtungen aufgenommen werden (z. B. weiterführende Schulen, Ausbildungsbetriebe etc.).

- Landesmedienzentrum: Umgang mit digitalen Endgeräten in der Schule

Generell ist es sinnvoll, Regelungen zum Umgang mit digitalen Endgeräten in der Schule zu erlassen. Dabei sollten Eltern- und Schüler-Vertretung sowie das Gesamtkollegium unbedingt einbezogen werden.

Fazit und Wunsch

- Persönliches Fazit als GEB Tübingen:
Wir sind mitten in der Diskussion!
- Elternbeteiligung bei der Klärung all
der offenen Fragen.



ZSL - Digitalisierungskongress 2021: Alternative IT-Konzepte für Schule und Unterricht - „Wie man digitale Medientechnik zur Emanzipation und Förderung der Autonomie des Menschen einsetzt, statt sich von IT-Systemen und Algorithmen steuern zu lassen“ von Prof. Dr. R. Lankau, 2.10.21

Links zum Thema (I)

- Wikipedia
<https://de.wikipedia.org/wiki/Lernmittelfreiheit>
- Kultusministerkonferenz
<https://www.kmk.org/themen/allgemeinbildende-schulen/weitere-themen/lehr-und-lernmittel.html>
- Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung: Schulbücher und Lernmittel
<https://zsl-bw.de/,Lde/Startseite/uebergreifende-themen/sbz-rechtliche-grundlagen>
- Lernmittelfreiheit in den Bundesländern
https://www.news4teachers.de/wp-content/uploads/Lernmittelfreiheit-Laender-Zusammenfassung_N4t-final.pdf
- Bildungspläne BaWü
<http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/Startseite>
- Verwaltungsgerichtshof BaWü 9. Senat, AZ 9 S 331/00 vom 23.01.2001
<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=MWRE101810100&psml=bsbawueprod.psml&max=true>
- Anmerkungen von Prof. Ruf zum Urteil
<http://www.leb-bw.de/infos-downloads/arbeitshilfen-fuer-elternvertreter/9-prof-konrad-ruf-anmerkung-zum-urteil-des-vgh-mannheim-vom-23-01-01/file>

Links zum Thema (II)

- Lernmittelverordnung 19. April 2016
<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=jlr-LernMVBW2016rahmen&psml=bsbawueprod.psml&max=true>
- Schulgesetz für Baden Württemberg (SchG) vom 17. Dezember 2020
<https://www.landesrecht-bw.de>
- Informationen der ARGE, u.a. mit Schulleiterbrief des Hans-Multscher-Gymnaisums Leutkirch (Jan 2015)
<https://www.arge-tuebingen.de/recht.html#lernmittelfreiheit>
- LEB BaWü: Schule im Blick (Dez 2014 und Dez 2021)
<http://www.leb-bw.de/infos-downloads/schule-im-blickpunkt/sib-schuljahr-2014-15-nr-2-dezember-2014/288-lernmittelfreiheit/file>
<https://www.leb-bw.de/infos-downloads/schule-im-blickpunkt/sib,-schuljahr-2021-22,-nr-2,-dezember-2021/718-sib,-schuljahr-2021-22,-nr-2,-dezembert-202>
- GEB Stuttgart
<https://www.geb-stuttgart.de/index.php/informationen-fuer-eltern/lernmittelfreiheit>
- Tim Hartung: Schulbuchauswahl und Lernmittelfreiheit in den deutschen Bundesländern im Kontext von Schülerpartizipation
http://www.pedocs.de/volltexte/2015/11061/pdf/EWP_2014_11_Hartung_Schulbuchauswahl.pdf

Links zum Thema (III)

- *Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ (Dez. 2016)*
https://www.kmk.org/fileadmin/pdf/PresseUndAktuelles/2018/Digitalstrategie_2017_mit_Weiterbildung.pdf
- Digitalpakt Schule
<https://www.digitalpaktschule.de/>
- Koalitionsvertrag 2021-2025
https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf
- *Digitalkongress 2021 „Vernetzt! Lernen und Lehren im Zeitalter der Digitalität“ des ZSL*
<https://zsl-bw.de/,Lde/Startseite/ueber-das-zsl/digitalkongress>
- Landesmedienzentrum Baden-Württemberg
<https://www.lmz-bw.de/>
- Medienentwicklungsplan Baden-Württemberg
https://www.mep-bw.de/jw/web/userview/lmz_mep/mepprojekt/_willkommen
- Digitalcourage e. V.
<https://digitalcourage.de/>
- Medienkompetenzteam e. V.
<https://unsere-digitale.schule/>

Kontakt

GEB der Tübinger Schulen: lernmittelfreiheit@geb-tuebingen.de



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Lizenz vom Typ
Namensnennung – Nicht-kommerziell – Weitergabe unter den gleichen Bedingungen 4.0 International
(Siehe <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/deed.de>)